

Vorlage Nr. II/49/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2015 - 2019

hier: Prüfung der zukünftigen Ansiedlung der Bremer Toto und Lotto GmbH als eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich eines bremischen Ressorts unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten

A Problem

Wie der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition von SPD und Bündnis90/Die Grünen für die 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2015 bis 2019 unter dem Punkt „Finanzen und Personal“ u. a. zu entnehmen ist, haben die Koalitionäre verabredet unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen, die Bremer Toto und Lotto GmbH, analog der staatlichen Lotteriegesellschaft in Bayern, als eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich eines bremischen Ressorts anzusiedeln (siehe hierzu Seite 120, Ziffer 5. der bremischen Koalitionsvereinbarung 2015 bis 2019).

Die Bremer Toto und Lotto Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde am 20.03.1956 (Eintragung ins Handelsregister 25.04.1956) gegründet.

Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 23.12.2013 (Eintragung ins Handelsregister 04.02.2014).

Das Stammkapital beträgt 30 T€ und wird wie folgt gehalten:

Freie Hansestadt Bremen (Land)	66,66 %
Landessportbund Bremen e.V.	16,67 %
Bremer Fußball-Verband e.V.	<u>16,67 %</u>
	100,00 %

In § 11 des Gesellschaftsvertrages ist die Gewinnverteilung wie folgt geregelt:

- Vom Jahresüberschuss/Bilanzgewinn darf an die Gesellschafter höchstens 10 % auf die effektiv geleisteten Stammeinlagen ihrer Geschäftsanteile als Dividende ausgeschüttet werden.
- Ein darüber hinausgehender Jahresüberschuss/Bilanzgewinn ist in entsprechender Anwendung des jeweiligen Ausführungsgesetzes des Landes Bremen zu verwenden.

Gemäß § 13 Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sind die gesamten aus dem Betrieb des Veranstalters (Bremer Toto und Lotto GmbH) erzielten Überschüsse und nicht in Anspruch genommenen Gewinne nach Abzug der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Ausschüttung entsprechend der in § 12 BremGlüG getroffenen Bestimmungen zu verwenden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BremGlüG erhalten danach

1. Die Stadtgemeinde Bremen für allgemeine Zwecke	65,998 v. H.
2. Die Stadtgemeinde Bremerhaven für allgemeine Zwecke	17,233 v. H.
3. Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben	
a) der Landessportbund Bremen e. V.	5,514 v. H.
b) der Bremer Fußball-Verband e. V.	2,837 v. H.
c) die Wilhelm Kaisen Bürgerhilfe e. V. Bremen	4,332 v. H.
d) die Volkshilfe e. V. Bremerhaven	1,083 v. H.
e) der Bürgerparkverein Bremen	3,003 v. H.

Auf Grundlage des in § 12 Abs. 1 BremGlüG normierten Anteils der Stadt Bremerhaven in Höhe von 17,233 v. H. an den Überschüssen bzw. nicht in Anspruch genommenen Gewinnen nach § 13 BremGlüG hat die Stadt Bremerhaven in den Jahren 2011 bis 2014 nachfolgende Zweckabgaben erhalten:

Haushaltsjahr 2011:	1.869.530,98 €
Haushaltsjahr 2012:	1.775.711,19 €
Haushaltsjahr 2013:	1.910.453,25 €
Haushaltsjahr 2014:	<u>1.850.787,03 €</u>
Gesamt 2011 bis 2014:	<u>7.406.482,45 €</u>

Sollte, wie in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis90/Die Grünen verabredet, die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, die Bremer Toto und Lotto GmbH, analog der staatlichen Lotteriegesellschaft in Bayern, unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten als eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich eines bremischen Ressorts anzusiedeln, wäre sicherzustellen, dass die bislang gemäß § 12 Abs. 1 BremGlüG der Stadt Bremerhaven jährlich in Höhe von durchschnittlich ca. 1,85 Mio. € zufließenden Zweckabgaben dem Haushalt der Stadt Bremerhaven auch weiterhin als Einnahmen zur Verfügung stehen.

Die Bayerische Staatslotterie wurde am 12.03.1946 per Verordnung als staatliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen errichtet. Die Überschüsse bzw. nicht in Anspruch genommenen Gewinne der staatlichen Lotteriegesellschaft fließen direkt an das bayerische Finanzministerium. **Eine direkte Weiterleitung der Einnahmen an Destinatäre, wie sie in § 12 Abs. 1 BremGlüG normiert ist, ist in Bayern nicht vorgesehen.**

Lösung

Sollte, wie in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis90/Die Grünen verabredet, die Prüfung die Bremer Toto und Lotto GmbH, analog der staatlichen Lotteriegesellschaft in Bayern, unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten als eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich eines bremischen Ressorts anzusiedeln zu einem positiven Ergebnis gelangen, geht der Magistrat davon aus, dass die bislang der Stadt Bremerhaven zufließenden jährlichen Zweckabgaben gemäß § 12 Abs. 1 BremGlüG in Höhe von durchschnittlich ca. 1,85 Mio. € auch weiterhin

dem städtischen Haushalt zur Verfügung stehen bzw. vom Land Bremen für eine entsprechende Kompensation Sorge getragen wird.

C Alternativen

Keine die empfohlen werden kann.

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Mit dieser Vorlage sind zunächst keine direkten finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligungen/Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Sollte, wie in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis90/Die Grünen verabredet, die Prüfung die Bremer Toto und Lotto GmbH, analog der staatlichen Lotteriegesellschaft in Bayern, unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten als eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich eines bremischen Ressorts anzusiedeln zu einem positiven Ergebnis gelangen, geht der Magistrat davon aus, dass die bislang der Stadt Bremerhaven zufließenden jährlichen Zweckabgaben gemäß § 12 Abs. 1 BremGlüG in Höhe von durchschnittlich ca. 1,85 Mio. € auch weiterhin dem städtischen Haushalt zur Verfügung stehen bzw. vom Land Bremen für eine entsprechende Kompensation Sorge getragen wird.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister